



LAND BRANDENBURG

LPA – Geschäftsstelle beim Minister des Innern | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden des Landes Brandenburg
- Personalreferate -

Landtagsverwaltung - Personalreferat -

Landesrechnungshof Brandenburg
- Präsidialabteilung -

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise
des Landes Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörden
mit der Bitte, dieses Rundschreiben den hauptamtlich
verwalteten Gemeinden und Ämtern ihres
Zuständigkeitsbereiches bekannt zu geben

Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Zweckverband „Brandenburgische Kommunalakademie“

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
15228 Frankfurt (Oder)

nachrichtlich:

Landkreistag

Städte- und Gemeindebund

Ministerium des Innern, Referat III/1

Landespersonalausschuss

Geschäftsstelle beim Minister
des Innern

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Peters

Gesch.Z.: LPA.4.RS

Hausruf: (0331) 966-1194

Fax: 0331/27548-3024

Internet: www.lpa.brandenburg.de
geschaeftsstelle.lpa@mi.brandenburg.de

Bus 695 / Tram 90 – 93, 96, 98

Zug RE 1, RB 20, RB 22 / S-Bahn S7

Potsdam, 20. Februar 2007

Praktische Einführung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 34 Abs. 3 LVO)

Der Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes ist im System des Erwerbs einer Laufbahnbefähigung dem Grunde nach, aber auch wegen der geringen Zahl an Aufstiegsmöglichkeiten eine Ausnahme. Die Auswahl der Beamten zum Aufstieg, die Durchführung der Einführungszeit in die Aufgaben des höheren Dienstes und die fachtheoretische Unterweisung unterliegen deshalb in mehrfacher Hinsicht hohen Anforderungen. Nach Abschluss der Einführungszeit stellt gemäß § 34 Abs. 4 LVO der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Befähigung von Beamten für eine Laufbahn des höheren Dienstes fest. Die Vorstellung des Beamten vor dem Unterausschuss und die mit dem Antrag übersandten Unterlagen bilden die Grundlage für die Befähigungsfeststellung des Landespersonalausschusses. Die positive Feststellung des Landespersonalausschusses eröffnet dem Beamten die Befähigung für alle Ämter der nächsthöheren Laufbahn.

Der Landespersonalausschuss hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere der Aspekt der Zuerkennung der Befähigung für alle Ämter der nächsthöheren Laufbahngruppe geradezu impliziert, dass der Aufstiegsbewerber bereits im gehobenen Dienst unter Beweis gestellt haben muss, dass er die Anforderungen verschiedener Dienstposten ohne Weiteres erfüllt, also eine große Verwendungsbreite nachweisen kann. Dieser Gedanke spiegelt sich auch in den Regelungen zur Einführungszeit wider, nach denen die praktische Einführung auf zwei Dienstposten in unterschiedlichen Aufgabenbereichen zu erfolgen hat. Die Eignungsfeststellung durch den Landespersonalausschuss stützt sich in prognostischer Weise auf die bisherigen Leistungen im gehobenen Dienst und die Beobachtungen und Feststellungen aus der Einführungszeit; die dabei vorzunehmende Wertung setzt eine möglichst breite bzw. aussagekräftige Basis voraus. Deshalb sollten sich die Dienstposten in der Zeit der praktischen Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes nicht nur untereinander, sondern auch von den bisherigen Tätigkeiten des Aufstiegsbeamten im gehobenen Dienst unterscheiden. Insoweit wird die Abweichung zum Verwendungsaufstieg deutlich, der von dem Bild eines langjährig in einem Verwendungsbereich erfahrenen Beamten ausgeht, der eben auf diesen definierten Bereich begrenzt in die nächsthöhere Laufbahn aufsteigen kann. Erfolgt ein Teil der praktischen Einführung beim Regelaufstieg auf einem Dienstposten, der dem selben Sachgebiet zuzuordnen ist, in dem der Beamte vorher langjährig tätig war, wird die Basis für die Eignungsfeststellung deutlich

verkleinert, da man sich der Chance beraubt, den Beamten in ihm weniger bekannten Tätigkeitsbereichen der Laufbahn zu „erproben“. Bei Dienstposten aus den bisherigen Aufgabenbereichen bzw. bei lediglich aufgewerteten Dienstposten besteht zudem die größere Gefahr, dass aufgrund von Abgrenzungsproblemen nicht in vollem Umfang Aufgaben des höheren Dienstes zugeordnet werden.

In jüngster Zeit lagen dem Landespersonalausschuss Anträge vor, die zu Zweifeln an der geforderten Unterschiedlichkeit der Dienstposten Anlass boten. Zumindest nach dem ersten Anschein haben Beamte einen Teil ihrer praktischen Einführungszeit auf dem bis zum Aufstieg innegehabten Dienstposten absolviert. Eine Anreicherung eines Dienstpostens des gehobenen Dienstes mit Referentenaufgaben zum Zwecke der Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes lässt aber regelmäßig Zweifel bereits daran aufkommen, ob die praktische Einführung tatsächlich auf zwei Dienstposten des höheren Dienstes erfolgt ist. Die Geschäftsstelle ist gehalten, in derartigen Fällen bei den Antragstellern weitere Unterlagen anzufordern, was zu entsprechenden Verzögerungen führen kann.

Der Landespersonalausschuss erwartet, dass die vorstehend aufgezeigten Gesichtspunkte in der Einsatzplanung für die Einführungszeit in die Aufgaben des höheren Dienstes entsprechende Berücksichtigung finden; er ist der Auffassung, dass dies angesichts der Vorlaufzeit auch unproblematisch möglich ist. Bei einer sich gleichwohl abzeichnenden Nähe der Dienstposten ist in der Antragsbegründung bzw. in ergänzenden Unterlagen auf diesen Aspekt konkret einzugehen.

Peters